

Persönliche Erklärung der studentischen SAL-Mitglieder zu TOP 4k) Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Sitzung des SAL am 20.03.2012

0. Geschlechtsneutrale Sprache

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg in ihrer Promotionsordnung eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt hat und sich hier bspw. im Vergleich zur Neuphilologischen Fakultät deutlich hervortut. Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. §4(2) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:

In der SAL-Sitzung am 16.03.2010 wurde die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät unter dem damaligen Prorektorat Pfeifer, seines Zeichens Jurist, abgelehnt, da die Studierenden und die Fachschaft dem SAL plausibel machen konnten, dass eine Anhebung von 6 auf 6,5 Punkte als Untergrenze zur Promotion nicht notwendig ist in Anbetracht der anderen Anforderungen, die dann noch zu erfüllen sind, als da wären die Vorlage von Seminarzeugnissen, die Stellungnahme eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin sowie dem Arbeitsplan des oder der Promovierenden, dem zu entnehmen ist, dass er oder sie die Promotion erfolgreich abschließt. Am 21.09.2010, inzwischen unter dem Prorektorat Nüssel brachte die Juristische Fakultät die Promotionsordnung erneut ein, die dann trotz studentischer Gegenstimmen dem Senat zur Annahme empfohlen wurde. Man brachte jedoch damals keinerlei Argumente, außer dem einer notwendigen Selektion, wieso diese höhere Grenze einzuführen ist. Die Juristische Fakultät hat jedoch in keinem Fall begründet, inwiefern man in Anbetracht der anderen Anforderungen keine Promotion auch mit einem Examen von 6 Punkten aufnehmen kann, außer dass man mit 6 Punkten de facto nicht als Promovierende oder Promovierender angenommen wird.

2. Zu §4(3), §6(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen im Allgemeinen und im Speziellen für ausländische Bewerber und Bewerberinnen

Uns erschließt sich nicht ganz, inwiefern zu einer Promotion generell zwei Semester an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und für ausländische Studierende zusätzlich zu diesen zwei Semestern generell zwei weitere Semester (insgesamt vier) an einer deutschen Hochschule vonnöten sind. So wird man in der Regel nur zur Promotion zugelassen, wenn ein vollbefriedigendes Prädikatsexamen vorliegt oder eines, dass der Promotionsausschuss als gleichwertig anerkennt. In diesem Fall wird offensichtlich davon ausgegangen, dass derjenige Absolvent oder diejenige Absolventin, über die für die Promotion notwendigen Kompetenzen verfügt. Dass nun eine bestimmte Semesteranzahl in Heidelberg bzw. an deutschen Hochschulen vorgegeben wird, zeigt jedoch, dass es hierbei nicht um die Kompetenzen des Absolventen bzw. der Absolventin geht, sondern vermutlich um konkrete Inhalte bzw. Wissen. Dies ist nun in dieser Form nicht mehr zeitgemäß. Im Antrag der Universität Heidelberg für die Qualitäts-offensive von Bund und Ländern zur Verbesserung der Lehre formulierte die Universität Heidelberg: „Zum Leitbild der Universität gehört es, Forschung und Lehre in allen Phasen der akademischen Ausbildung zu

verbinden und Studierende in forschungsorientierten Lehr-Lern-Programmen frühzeitig an Forschungsprozesse heranzuführen. [...] Als zentrales Thema hat sich die Kompetenzorientierung der Studiengänge herauskristallisiert.“ Nun könnte man einwenden, dass der Antrag der Universität Heidelberg nicht befürwortet wurde und diese Debatte an sich nun müßig wäre. Jedoch äußerte sich die Prorektorin für Lehre im ruprecht vom 24.01.12, dass die Fakultäten mit diesem Antrag, unabhängig von seinem Ausgang, eine Selbstverpflichtung eingegangen seien. Ebenfalls wird in den Q+-Klausuren der einzelnen Studiengänge auf eine Kompetenzorientierung geachtet. Mit Blick darauf und auf die Selbstverpflichtung zur Kompetenzorientierung lehnen wir daher diese Promotionsordnung ab.

3. Zu den Voraussetzungen für ausländische Studierende im Speziellen:

Insbesondere halten wir die Voraussetzungen, die ausländischer Studierende zusätzlich erfüllen muss, für sehr rigide: Sie müssen an einem Seminar teilnehmen und innerhalb eines Vierteljahres zwei Klausuren anfertigen, obwohl der Promotionsausschuss bereits die Gleichwertigkeit ihres Examens gegenüber einem Prädikatsexamen gemäß JAPrO festgestellt hat. Diese Klausuren können auch nur einmal wiederholt und werden ergo wie eine Abschlussprüfung gehandhabt mit einer begrenzten Anzahl an Fehlversuchen. Hiermit werden ausländische Studierende trotz eines gleichwertigen Examens deutlich schlechter gestellt, als deutsche Studierende, die kein Prädikatsexamen haben und noch bis zu einer Note von 6,5 Punkten zugelassen werden können. Die scheinbare Anerkennung von Examina ausländischer Studierender halten wir somit für eine Farce, die durch Paragraphendschungel dieser Prüfungsordnung ausgehöhlt wird. Diese Praxis halten wir auch aus sozialen Gründen nicht für vertretbar, da der Absolvent oder die Absolventin im Falle eines Scheiterns seine oder ihre Zeit umsonst in Heidelberg verbracht hat und sich die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen hätte sparen können. Dies irritiert uns insbesondere deshalb gerade bei einer so international ausgerichteten Fakultät wie der Juristischen Fakultät.

4.§5 (2) Zulassung von Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen

Nur wer als Absolvent einer Fachhochschule zu den besten 10% (ECTS-Note A) seines Jahrgangs gehört, kann überhaupt erst in einem gesonderten Verfahren seine Eignung unter Beweis stellen, um an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zu promovieren. Wir lehnen dies ab, da eine relative Note nicht zwingend etwas über die Eignung aussagt und es hierbei nur Reduktion der Bewerbungen geht: So ist offenkundig ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem guten Examen in einem guten Jahrgang benachteiligt gegenüber einem aus einem schlechten Jahrgang. So kann ein Bewerber bzw. eine Bewerberin aus einem Jahrgang ohne Weiteres bei diesem Kriterium der relativen Leistungsbewertung die Eignungsfeststellung absolvieren, wohingegen "bessere" Bewerber bzw. Bewerberinnen aus einem anderen Jahrgang nicht zugelassen werden.

Viel mehr sollten Kriterien definiert werden, die unabhängig vom eine Kohorte formuliert werden und eine individuelle Beurteilung zulassen. Ebenfalls sollte analog zu den Absolventen und Absolventinnen der Juristischen Fakultät Heidelberg eine Regelung getroffen werden, derzufolge entweder Kandidaten bzw. Kandidatinnen eine gewisse absolute(!) Note vorweisen oder aber eine Eignungsfeststellung durchlaufen müssen. Hierin zeigt sich für uns, dass es hierbei nicht mehr um die Frage geht, was jemand kann, sondern darum, inwiefern er anderen überlegen ist. Das Augenmerk liegt hier nicht darauf, miteinander wissenschaftlich im Dialog zu arbeiten, was jedoch gerade angesichts der aktuellen interdisziplinäre wissenschaftliche Fragestel-

lungen essentiell ist. In der Sitzung wurde angeführt, es handele sich bei diesem Passus um totes Recht, da es bisher keine BewerberInnen von Fachhochschulen gäbe. Unserer Auffassung nach könnte dies jedoch gerade daran liegen, dass diese Promotionsordnung solche Bewerber und Bewerberinnen faktisch ausschließt.

5. §11 Dissertation

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Arbeit in einer anderen europäischen Hauptsprache verfasst sein kann. Wir finden jedoch die Vorgaben hierzu erneut sehr hoch. Man braucht drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, die sich bereit erklären, diese Arbeit zu lesen. Wir fragen uns, wieso dies der Fall sein muss. Ebenfalls muss der bzw. die jeweilige Promovierende einen Hochschullehrer oder -lehrerin finden, der oder die die Sprache als Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht. Wir sind der Auffassung, es sollte sich hierbei nicht um Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen handeln, sondern um Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die die Sprache auf dem Niveau der Muttersprache beherrschen. Ebenfalls sind wir angesichts dieser hohen anderen Anforderungen der Auffassung, dass damit selbst gängige Fremdsprachen wie Englisch und Französisch faktisch ausgeschlossen sind, was die Promotion betrifft oder aber anderenfalls wohl wegen der schieren Überfrachtung irgendwann die englischen Muttersprachler und Muttersprachlerinnen keine Promotion der Juristischen Fakultät mehr lesen möchten. Hier hat die Philosophische Fakultät eine wesentlich bessere Regelung. So steht dort in §7(3): "Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, lateinischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist." Ebenfalls irritiert uns, dass das Zeugnis laut §18 (1) in lateinischer Sprache ausgestellt wird, aber ein Verfassen in lateinischer Sprache wohl nicht vorgesehen ist, obwohl es an dieser Universität gewiss eine große Zahl an Koryphäen gibt, die eine Begutachtung vornehmen könnte. Wir finden, diese Tradition verkommt zu einer Farce, wenn sie sich nur noch im Zeugnis niederschlägt.

6. Zu §12 (2) Begutachtung der Dissertation:

Wir begreifen nicht, wieso die Begutachtung erst nach zwei Semestern abgeschlossen sein muss. Dies ist für Promovierenden ein zu großer Zeitraum und wir finden es, eine Zumutung, von ihnen zu verlangen, so lange auf den Abschluss des Verfahrens zu warten. Als Argument wurde angeführt, Jura sei eine „Buchwissenschaft und es würde dort gründlich gelesen.“ Dies mag sein, doch auch andere „Buchwissenschaften“ sind hier deutlich schneller: Die Neuphilologische Fakultät sieht hier nur drei Monate vor, die theologische Fakultät veranschlagt sechs Monate, die philosophische drei Monate, um nur einige Beispiele anderer Buchwissenschaften zu nennen. Daher fordern wir, dass die Begutachtungszeit ebenfalls verringert wird.

7. §15 Disputation

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Rigorosum abgeschafft wurde und durch eine wissenschaftliche Disputation ersetzt wird. Doch hieran zeigt sich erneut, dass ausländische Studierende nach §6 schlechter gestellt werden. Müssen Absolventen und Absolventinnen eines Staatsexamen mit Prädikat an einer deutschen

Hochschule nun keine Klausuren mehr schreiben, "weil es ihnen unwürdig" ist, so ist faktisch die Eignungsfeststellung für Absolventen und Absolventinnen eines ausländischen Jurastudiums ein Rigorosum, deren Abschluss gegenüber einem Prädikatsexamen als gleichwertig anerkannt wurde. Faktisch damit nur für Absolventen und Absolventinnen eines deutschen Staatsexamensstudienganges mit Prädikatsexamens abgeschafft.

8.§15 (8) mündliche Prüfung

Uns erschließt sich nicht, wieso man erst nach sechs Monaten zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen werden kann. Es sollte der Eigenverantwortung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin unterliegen, wann er oder sie den zweiten Versuch unternimmt. Wir begrüßen hierbei jedoch die große Maximalzeitspanne.

9. §17 (3) Veröffentlichung der Dissertation

Wieso müssen von der Dissertation 55 Exemplare vorgelegt werden? Auch hierbei weicht die Juristische Fakultät stark nach oben ab: So müssen bspw. in der Neuphilologischen Fakultät maximal vier Exemplare, an der Philosophischen vier Exemplare, an der Fakultät für Empirische Verhaltens- und Kulturwissenschaften sechs Exemplare bereitgestellt werden. Hierbei ist für uns die Kostenfrage von entscheidender Bedeutung: Geht man bei einer Promotion, wie vom Studiendekan in der Sitzung ausgeführt, von einer Dissertation mit einem Umfang von ca. 300 Seiten aus, so kommt man hierbei auf 16500 Seiten. Dies ergibt – unabhängig von ökologischen "Kosten" –Kosten von ca. 500 Euro für diese Exemplare, was sich nicht alle ohne Weiteres leisten dürften.

Wir bitten daher den Senat darum, diese Promotionsordnung der Juristischen Fakultät zur weiteren Be- und Überarbeitung zurückzugeben, in der Form kann sie nur abgelehnt werden.

Herzlich,

Jana Hechler, Marlina Hoffmann, Ziad-Emanuel Farag, Sandra König